

THEMENINFO

Das Corona-Konjunktur-Programm



Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| 1. Befristete Reduzierung der Umsatzsteuersätze | 11. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende befristet erhöht |
| 2. Überbrückungshilfe | 12. Förderung von Ausbildungsplätzen |
| 3. Sozialversicherungsbeiträge werden stabilisiert | 13. Änderung bei der Kfz-Steuer |
| 4. Verlustrücktrag wird erweitert | 14. Umweltprämie für Kfz wird befristet erhöht |
| 5. Einführung einer degressiven Abschreibung | 15. Kaufpreisgrenze für Kfz wird erhöht |
| 6. Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts | 16. Erweiterte Abschreibungsmöglichkeit für digitale Wirtschaftsgüter |
| 7. Unternehmensbeteiligungen für Mitarbeiter | 17. Förderung für den Stallumbau |
| 8. Senkung der EEG-Umlage | 18. Einfuhrumsatzsteuer |
| 9. Grundsicherung | |
| 10. Kinderbonus | |

Der Koalitionsausschuss hat am 3.6.2020 in einem 57 Punkte umfassenden Eckpunktepapier das Ergebnis der Verhandlungen zu einem Konjunkturprogramm, das die Auswirkungen der Corona-Pandemie überwinden und Investitionsanreize fördern soll, bekannt gegeben.

Damit will die Bundesregierung die Konjunktur wieder ankurbeln, Arbeitsplätze erhalten und die Wirtschaftskraft Deutschlands stärken. Die im weiteren Verlauf auftretenden wirtschaftlichen und sozialen Härten sollen abgefedert, Unternehmen, Länder und Kommunen gestärkt und junge Menschen und Familien unterstützt werden.

Nachfolgend soll ein Auszug aus einem umfangreichen Programm die für die Steuerpflichtigen wichtigsten Punkte aufzeigen:

1. Befristete Reduzierung der Umsatzsteuersätze

Die Umsatzsteuersätze sollen zur Stärkung der Binnennachfrage befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % **auf 16 %** und von 7 % **auf 5 %** gesenkt werden.

Die Änderung der Umsatzsteuersätze bedeutet für Unternehmen einen erheblichen bürokratischen Aufwand von der Rechnungsausstellung bis zur termingerechten Registrierkassenumstellung.

Grundsätze: Der reduzierte Steuersatz von 16 % bzw. 5 % ist für Umsätze anzuwenden, die ab In-Kraft-Treten der Änderungsvorschrift – also nach dem 30.6.2020 – ausgeführt werden. Ab dem 1.1.2021 sind dann wieder die Steuersätze von 19 % bzw. 7 % anzuwenden (wenn der Gesetzgeber keine andere Regelung trifft).

Der Zeitpunkt der Ausführung hängt von der Art des Umsatzes ab:

- » **Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe** gelten im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht an den Erwerber als ausgeführt.
- » Bei **Werklieferungen** bestimmt der Zeitpunkt der Abnahme durch den Erwerber den Ausführungszeitpunkt.
- » Für **Dienstleistungen** (z. B. Beförderungen, Beratungen, Reparaturen) bestimmt das Leistungsende über den Leistungszeitpunkt.
- » Die **unentgeltliche Verwendung** für unternehmensfremde Zwecke wird zu dem Zeitpunkt ausgeführt, wann die fiktive Leistung erfolgt.

Bitte beachten Sie! Besondere Regelungen gelten bei Anzahlungen, Ist-Versteuerung, Abrechnung von Teilleistungen, Dauerleistungen und bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen nach dem 30.6.2020 und dem 1.1.2021.

Besondere Regelungen gelten auch für die **Gastronomie**. Für sie wurde der Umsatzsteuersatz für Speisen ab dem 1.7.2020 von 19 % **auf 7 %** abgesenkt. Die Reduzierung legte der Gesetzgeber für ein Jahr – also bis zum 30.6.2021 – fest. Nachdem die allgemeine Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 5 % erfolgt, wird der Prozentsatz von 5 % auch für Gastronomen bis 31.12.2020 gelten.

Ab dem 1.1.2021 bis zum 30.6.2021 kommt dann für Speisen der reduzierte Steuersatz von 7 % zum Tragen. Ab dem 1.7.2021 steigt der Umsatzsteuersatz wieder auf den Regelsatz von 19 %, wenn der Gesetzgeber keine andere Regelung trifft.

Wann die vertraglichen Vereinbarungen abgeschlossen oder die Rechnungen erteilt werden bzw. die Vereinnahmung des Entgelts erfolgt, ist für die Frage, welcher Steuersatz – 19 % oder 16 % bzw. 7 % oder 5 % – anzuwenden ist, ohne Bedeutung.

Unternehmen mit Bargeldgeschäften, die **elektronische Registrierkassen** im Einsatz haben, müssen diese entsprechend anpassen/umrüsten lassen, damit sie die Umsatzsteuersätze ab dem 1.7.2020 und dann ab dem 1.1.2021 zeitgerecht und richtig berechnen. Sie sollten sich daher schnellstens mit dem Kassenshersteller in Verbindung setzen, um dies zu gewährleisten!

2. Überbrückungshilfe Für die durch die Corona-Pandemie bedingten Umsatzausfälle soll eine Überbrückungshilfe **für die Monate Juni bis August 2020** aufgelegt werden.

Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Gegebenheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich von Messeveranstaltungen Rechnung getragen werden soll.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- » 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
 - » 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
 - » 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 %
- im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 € für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 € und bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten 15.000 € nur in Ausnahmefällen übersteigen.

Die geltend gemachten Umsatzrückgänge und fixen Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen müssen wieder erstattet werden!



Die **Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020** und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. Inwieweit es bei diesen Fristen bleibt, muss aus organisatorischen Gründen infrage gestellt werden.

- 3. Sozialversicherungsbeiträge werden stabilisiert** Um eine durch die Corona-Pandemie bedingte Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, werden die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisiert. Damit wird das Nettoeinkommen der Arbeitnehmer geschützt und Arbeitgeber erhalten mehr Verlässlichkeit.
- 4. Verlustrücktrag wird erweitert** Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z. B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.
- 5. Einführung einer degressiven Abschreibung** Für die Steuerjahre 2020 und 2021 will die Bundesregierung eine degressive Abschreibung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einführen.
- 6. Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts** Eine Modernisierung soll das Körperschaftsteuerrecht u.a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache (bisher 3,8-fache) des Gewerbesteuer-Messbetrags erhalten.
- 7. Unternehmensbeteiligungen für Mitarbeiter** Unternehmensbeteiligungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an ihren Unternehmen werden verbessert. Dabei soll insbesondere auch auf die besondere Situation von Startup-Unternehmen eingegangen und eine für diese attraktive Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung geschaffen werden.
- 8. Senkung der EEG-Umlage** Ab 2021 wird ein Zuschuss des Bundes zur Senkung der EEG-Umlage geleistet, sodass diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kwh, im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kwh liegen wird.
- 9. Grundsicherung** Der vereinfachte Zugang in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird über die bisherige Geltungsdauer hinaus **bis zum 30.9.2020** verlängert.
- 10. Kinderbonus** Die Planungen sehen einen einmaligen Kinderbonus **von 300 € pro Kind** für jedes kindergeldberechtigte Kind vor, der die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützen soll. Der Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar mit dem Kindergeld verrechnet und nicht auf die Grundsicherung angerechnet.
- 11. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende befristet erhöht** Befristet auf die Jahre 2020 und 2021 soll der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 € **auf 4.008 €** angehoben werden. Damit will die Bundesregierung dem in der Corona-Pandemie-Zeit erhöhten Betreuungsaufwand Rechnung tragen.
- 12. Förderung von Ausbildungsplätzen** Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, können für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige **Prämie in Höhe von 2.000 €**,



die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird, erhalten. Erhöhen sie ihr Angebot, erhalten sie für die zusätzlichen Ausbildungsverträge je 3.000 €.

KMU, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit schicken, können eine Förderung erhalten. KMU, die die Ausbildung im Betrieb nicht fortsetzen können, sollen die Möglichkeit einer vorübergehenden geförderten betrieblichen Verbund- oder Auftragsausbildung erhalten.

Die Details der Durchführung einer solchen Verbund- oder Auftragsausbildung werden im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung – im Netz zu finden unter <https://www.aus-und-weiterbildungsallianz.de> – erörtert. Betriebe, die zusätzlich Auszubildende übernehmen, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, erhalten eine Übernahmeprämie.

13. Änderung bei der Kfz-Steuer

Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage der Kfz-Steuer zum 1.1.2021 hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro km bezogen und oberhalb 95 g CO₂/km in Stufen angehoben. Die bereits geltende zehnjährige Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird zudem bis zum 31.12.2025 gewährt und bis zum 31.12.2030 verlängert.

14. Umweltprämie für Kfz wird befristet erhöht

Die Förderung des Bundes über die sog. Umweltprämie wird verdoppelt. Bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von bis zu 40.000 € steigt z. B. die Förderung des Bundes von 3.000 auf **6.000 €**. Diese Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2021. Die Hersteller-Prämie bleibt davon unberührt.

15. Kaufpreisgrenze für Kfz wird erhöht

Mit dem sog. Jahressteuergesetz 2020 wurde eine neue Regelung eingeführt. Danach kommt für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2031 angeschafft werden, anstelle der 1%- oder 0,5%-Regelung eine 0,25%-Regelung zum Tragen, wenn das Fahrzeug gar keine Kohlendioxidemission verursacht und der Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 € beträgt. Diese Kaufpreisgrenze von 40.000 € wird auf **60.000 €** erhöht.

16. Erweiterte Abschreibungsmöglichkeit für digitale Wirtschaftsgüter

Der Digitalisierung der Wirtschaft soll ein zusätzlicher Schub über die erweiterten Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter, den Aufbau einer souveränen Infrastruktur sowie ein Förderprogramm zur Unterstützung des Auf- und Ausbau von Plattformen und die Befähigung zur beschleunigten digitalen Transformation gegeben werden.

17. Förderung für den Stallumbau

Mit einem **Investitionsförderprogramm für den Stallumbau** soll im Interesse des Tierwohls die zügige Umsetzung besserer Haltungsbedingungen in den Jahren 2020 und 2021 angestrebt werden. Es sollen aber nur Investitionen in diesen Bereichen gefördert werden, die nicht mit Kapazitätsausweitungen verbunden sind.

18. Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des Folgemonats verschoben.

Bitte beachten Sie!

Die gesetzlichen Grundlagen zu dem Konjunkturprogramm müssen noch geschaffen werden. Dadurch können sich Änderungen im Detail ergeben. Neben den vorher angedeuteten Maßnahmen plant die Bundesregierung noch eine Vielzahl an Förderungen. Über die einzelnen – für die Steuerpflichtigen – relevanten Themen halten wir Sie immer über unsere regulären Informationsschreiben auf dem Laufenden.